



VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

- zu 1, 2 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Reutlingen/Eningen u.A. -
Arbachtalstraße 6, 72800 Eningen u.A., Az: XXXXXXXXXX

- Beklagte -

wegen Asyl u.a.

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 6. Kammer - durch den Richter am
Verwaltungsgericht Müller als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 28. November 2012

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG vorliegen und den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Der Bescheid der Beklagten vom 24.05.2012 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kläger tragen 1/3, die Beklagte 2/3 der Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Die Kläger erstreben ihre Asylanerkennung sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und hilfsweise Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Der 1985 geborene Kläger zu 1) und die 1988 geborene Klägerin zu 2) sind pakistanische Staatsangehörige und Angehörige der Glaubensgemeinschaft der Ahmadiyya. Sie reisten eigenen Angaben zufolge im Juli 2011 auf dem Luftweg in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl.

Ihr Prozessbevollmächtigter schilderte dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - gegenüber zunächst schriftlich persönliche Verfolgungsgründe. Er trug im Wesentlichen vor, die Kläger würden aufgrund ihrer Glaubenszugehörigkeit individuell aus politischen Gründen verfolgt und bedroht. Sie kämen aus DXXX GXXXX und seien seit Geburt Ahmadis. Der Kläger zu 1) sei „Musi“, was bedeute, dass er sich durch eine besondere Verpflichtungserklärung einen Platz auf dem Ehrenfriedhof in Rabwah gesichert habe. Die Klägerin zu 2) sei „waqf-e-nau“, sie sei von ihren Eltern für den Dienst in der Ahmadiyya-Gemeinde bestimmt worden. Der Kläger zu 1) habe sich auch für seine Gemeinde engagiert. Er sei „Moawin“ des „Qaid“ der „Zillah“ von XXXXXXXXX gewesen, also stellvertretender Führer der Altersgruppe der jungen Männer von fünfzehn bis vierzig Jahren auf der überörtlichen Ebene. Von 2003 bis 2008 habe er in Multan studiert und einen Bachelor in Engineering erworben. Er habe auf dem College erhebliche Anfeindungen von Anhängern der Khatm-e-Nabuwat aushalten müssen. Andere Ahmadis hätten das College verlassen, weil sie den Druck nicht hätten aushalten können. Der Kläger sei überwiegend nur zu den Prüfungen zum College gegangen, da es sogar Versammlungen von Ahmadi-Gegnern gegen ihn gegeben habe. Die Ahmadi-Gegner hätten eine eigene Mensa beantragt, da sie mit einem Ungläubigen nicht zusammen hätten essen können. Der Kläger habe aber dennoch im Rahmen seiner Möglichkeiten auch über seine Gemeinde informiert. Im Jahr 2009 sei der Kläger zu 1) zurück nach XXXXXXXXXXXX gegangen, um dort eine Stelle zu finden. Seine Eltern lebten dort. Die Familie sei aufgrund ihrer Aktivitäten sehr bekannt gewesen. Im Haus der Familie hätten Versammlungen der Ahmadiyya-Gemeinde

stattgefunden, da es keine Ahmadiyya-Moschee in der Nähe gegeben habe. Dadurch sei die Familie zur Zielscheibe der Ahmadi-Gegner geworden. Die Mitglieder der Familie seien bedroht worden. Es sei ihnen gesagt worden, sie seien „Qafir“, d.h. vom wahren Glauben abgefallen und daher todeswürdig. Es hätten Versammlungen von Ahmadi-Gegnern vor dem Haus stattgefunden und es seien auch Ahmadi-Gegner mit Gewalt in das Haus eingedrungen und hätten ein Motorrad gestohlen. Zum Nachweis legte der Klägervertreter eine Kopie eines vom Bruder des Klägers zu 1) erwirkten FIR vor. Es sei auch mehrfach Müll vor die Haustür geworfen worden. Am 04.04.2011 sei nachts die Polizei gekommen und habe gedroht, auch wieder nachts zu kommen und dann die ganze Familie mitzunehmen. Dann werde es ihnen schlecht ergehen. Der Bruder des Klägers zu 1) habe sich am 25.04.2011 in dieser Sache vergeblich an das Gericht von XXXXXXXXXX gewandt und sich über die Polizei beschwert. Zum diesbezüglichen Nachweis legte der Klägervertreter wiederum ein dazugehöriges Dokument in urdu vor. Die Kläger seien daraufhin nach Lahore gegangen, da sie damit gerechnet hätten, dass sie auf die Polizeistation verbracht würden und ihnen dort mit hoher Wahrscheinlichkeit Misshandlung gedroht hätte. Da sie keine Möglichkeit mehr gesehen hätten, gefahrlos in Pakistan zu leben, hätten sie sich zur Flucht ins Ausland entschieden.

Weiter legten die Kläger im Verwaltungsverfahren Bescheinigungen der Ahmadiyya Muslim Jamaat - Zentrale für Deutschland - vom 14.10.2011 vor, ausweislich derer sie seit Geburt Ahmadis sind.

In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 26.10.2011 brachte der Kläger zu 1) im Wesentlichen vor, er habe in der Gemeinde eine Art Bereitschaftsdienst verrichtet. Wenn Veranstaltungen geplant gewesen seien und es dabei besondere Aufgaben gegeben habe, sei er eben verfügbar gewesen. Darüber hinaus sei er auch noch Stellvertreter des Vorsitzenden, des Mohawin, gewesen und wenn dieser die Sachen nicht habe erledigen können, so habe er das gemacht. Im Haus der klägerischen Familie sei ein Gebetszentrum untergebracht gewesen. Es habe dort keine Moschee gegeben. Alle Programme der Religion hätten in diesem Haus stattgefunden. Die Nachbarn hätten das nicht gutgeheißen, dass sie dort religiöse Aktivitäten ausübten. Sie hätten angefangen, den Kläger und seine Familie zu bedrohen. Sie hätten erreichen wollen, dass sie

dieser Ahmadi-Religion abschwören. Nachts seien dann Leute gekommen, die versucht hätten, sie zu bedrohen. Die Maulwis hätten dann vor dem Haus demonstriert. Sie hätten gesagt, sie sollten die Aktivitäten aufgeben; es sei auch erlaubt, Ahmadis umzubringen. Sie hätten das aber nicht einstellen können, weil die Ahmadis immer wieder zu ihnen gekommen seien. Diese Maulwis seien dann zur Polizei gegangen, hätten auch die Verwaltung des Dorfes gegen sie aufgehetzt und hätten sich dann bei der Polizei beschwert, sie würden Tabliq machen. Dann sei die Polizei gekommen und habe auch den Kläger zu 1) mitgenommen. Ihm seien die Augen verbunden worden, er sei irgendwo hingebracht und in ein Zimmer eingesperrt worden. Dort habe es kein Licht und auch nichts zu essen gegeben. Er habe die Hintermänner nennen sollen. Nach zwei bis drei Tagen sei er freigelassen worden. Dann habe seine Familie Angst um ihn gehabt und ihn nach Lahore geschickt. In der Folge habe die Polizei den älteren Bruder des Klägers zu 1) mitgenommen, der Diabetiker sei und auch Herzbeschwerden habe. Er sei ebenso eingesperrt worden und ihm sei Angst gemacht worden. Anschließend sei er freigelassen worden. Den anderen Bruder des Klägers zu 1), einen Bankangestellten, hätten sie ebenfalls verhaftet, um ihnen Angst einzuflößen. Sie sollten ihre Aktivitäten einstellen und die Religion aufgeben. Dann sei die Polizei erneut gekommen und habe den jüngeren Bruder mitnehmen wollen. Gegen ihn habe eine Anzeige vorgelegen. Sie hätten Angst um ihn gehabt und ihn versteckt. Der Kläger zu 1) sei zu diesem Zeitpunkt in Lahore gewesen, er habe das von seinen Eltern erzählt bekommen. Der Polizist habe gesagt, er würde die ganze Familie verhaften und nehme keine Rücksicht. Der Vater des Klägers zu 1) habe ihn mit seiner ängstlichen Frau im März 2011 nach Lahore geschickt. Die Familie sei dann wegen des jüngeren Bruders bei Gericht gewesen, habe aber kein Recht bekommen. Dann sei die Familie noch mehr bedroht worden, man solle sich nicht einbilden, das Gericht würde ihnen helfen. Der in Lahore als Bankangestellter tätige Schwiegervater des Klägers zu 1) sei versetzt worden, nachdem bekannt geworden sei, dass er Ahmadi war. Einer seiner Kollegen habe dies dann den Maulwis berichtet und auch angefangen, sie zu schikanieren. Sie seien dann so weit gegangen, vor dem Haus Koranblätter zu zerreißen. Sie hätten behauptet, die Familie des Klägers habe Geld aus England bekommen und würde die Ahmadiyya-Religion verbreiten. Dann hätten sie dort auch nicht bleiben können. In Lahore seien auch einmal die Reifen des Motorrads des Klägers zu 1) zerschnitten worden. Er sei psychisch und physisch

angeschlagen gewesen und habe es nicht weiter ausgehalten. Auf weitere Nachfragen ergänzte der Kläger zu 1) weiter, dass die Ahmadis in Lahore als Zielscheibe benutzt würden, seitdem dort am 28.05.2010 eine Bombe in einer Moschee hochgegangen sei.

Die Klägerin zu 2) brachte bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 26.10.2011 im Wesentlichen Folgendes vor: Sie sei Hochschulabsolventin und habe einen Master-Abschluss in Wirtschaft. In der Folge sei sie Hausfrau gewesen. Ihr Vater sei Bankangestellter; im März 2011 sei sie nach Lahore umgezogen. Sie habe die gleichen Probleme wie der Kläger zu 1) gehabt. Sie habe das Haus nicht verlassen können, denn wenn sie rausgegangen sei, sei sie von Jungs belästigt worden. Als sie an der Uni studiert habe, habe sie ebenfalls die gleichen Probleme wie ihr Mann gehabt. Man habe gewusst, dass sie Ahmadi sei; keiner habe etwas mit mir zu tun haben wollen. An der Uni sei sie immer beschimpft und beleidigt worden, ebenso auf dem Nachhauseweg. Sie habe ständig Angst gehabt. Sie sei nicht persönlich angegriffen, aber belästigt worden. In ihrem Heimatort hätten sie nur in den Häusern bleiben und nicht einmal auf den Basar gehen können. Es sei nicht einmal möglich gewesen, im Krankheitsfall den Arzt aufzusuchen. Ihr Mann, der Kläger zu 1), habe Probleme gehabt, die Polizei habe ihn einmal mitgenommen. Er sei ohne Grund belästigt worden. Wenn ihr Mann dort nicht in Sicherheit lebe, könne sie dort auch nicht alleine bleiben. Die Brüder der Klägerin zu 2) hätten in Lahore Probleme gehabt. Nach dem 28. Mai 2010 sei bekannt gewesen, dass sie Ahmadis seien; sie seien dann entlassen worden. Auch in Lahore habe die Klägerin zu 2) das Haus nicht verlassen können. Ihr Vater sei dann nach Gujranwala versetzt worden und habe dann auch Probleme bekommen. Befragt nach ihrem religiösen Engagement gab die Klägerin zu 2) an, sie habe die Aufgabe gehabt, als „waqf-e-nau“ zu leben, ihre Eltern hätten sie damit als Kind der Religion verschrieben. Aktivitäten seien nicht mehr so viele vorhanden gewesen, die Frauenaktivitäten seien ohnehin eingeschränkt gewesen, weshalb die Klägerin zu 2) keine besonderen Aufgaben gehabt habe. Schließlich habe sie ja auch das Haus nicht verlassen können.

Mit Bescheid vom 24.05.2012 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7

AufenthG nicht vorliegen. Zugleich forderte es die Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe bzw. Bestandskraft dieser Entscheidung zu verlassen. Weiter drohte das Bundesamt den Klägern die Abschiebung primär nach Pakistan an. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, die Schilderungen - insbesondere des Klägers zu 1) - zum Vorverfolgungsgeschehen seien nicht glaubhaft. Selbst bei Wahrunterstellung der geschilderten Ereignisse hätten sich die Kläger den befürchteten Gefahren durch eine Wohnsitzverlegung in einen anderen Ort Pakistans entziehen können. Eine Gruppenverfolgung drohe Ahmadis in Pakistan nicht.

Die Kläger haben am 30.05.2012 beim Verwaltungsgericht Sigmaringen Klage erhoben. Ergänzend legen sie eine weitere Bescheinigung der Ahmadiyya Muslim Jamaat vom 14.06.2012 vor, aus der hervorgeht, dass der Kläger zu 1) in Deutschland - wie bereits in Pakistan - regelmäßig die Moschee zum Gebet besuche; beide Kläger nähmen regelmäßig an den örtlichen und zentralen Gemeindeveranstaltungen teil. Die Mitgliedsbeiträge würden ordnungsgemäß entrichtet.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 24.05.2012 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG vorliegen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Sie verweist zur Begründung im Wesentlichen auf den angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten sind auf die bei der Entscheidung berücksichtigten Erkenntnismittel betreffend Pakistan hingewiesen worden. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Mit Beschluss vom 13.11.2012 hat die Kammer den Rechtsstreit dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen. Das Gericht hat die Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch gehört. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Anlage zur Niederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die Akten der Beklagten vor. Darauf, wie auch auf den Inhalt der Gerichtsakten wird wegen weiterer Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die - zulässigen - Klagen sind überwiegend begründet. Die Kläger haben zu dem gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24.05.2012 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, soweit er dem entgegensteht. Im Übrigen - insbesondere im Hinblick auf die versagte Asylanerkennung - ist der Bescheid jedoch rechtmäßig und die Klagen folglich unbegründet.

I. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (vgl. dessen Art. 1 A Nr. 2 und Art. 33) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kann etwa eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann gegeben sein, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann auch ausgehen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter § 60 Abs. 1 Satz 4 lit. a und b AufenthG

genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Bei der Anwendung und Auslegung dieser Vorschrift ist seit Ablauf ihrer Umsetzungsfrist am 10.10.2006 die sog. Qualifikationsrichtlinie zu beachten (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. EU v. 30.09.2004, L 304/12, Art. 38 Abs. 1 RL; § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG).

Ausgangspunkt für die insoweit vorzunehmende Prüfung ist in einem ersten Schritt die Feststellung einer *Verfolgungshandlung*. Welche Maßnahmen als Verfolgungshandlung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG i.V.m. Art. 1 A Nr. 2 GFK gelten, definiert Art. 9 Abs. 1 RL 2004/83/EG. Dies sind Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Dasselbe gilt, wenn unterschiedliche Maßnahmen (erst) aufgrund ihrer Kumulierung ebenso gravierend sind. Art. 9 Abs. 2 RL 2004/83/EG zählt als relevante Verfolgungshandlungen auf:

- a) Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
- b) gesetzliche administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
- c) unverhältnismäßige diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
- d) Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen diskriminierenden Bestrafung,
- e) Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklausel des Artikel 12 Abs. 2 fallen und
- f) Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Die nach der Richtlinie anzustellende Prognose muss insoweit an den Begriff der „begründeten Verfolgungsfurcht“ des Art. 1 A Nr. 2 GFK anknüpfen (Art. 2 lit. c RL 2004/83/EG), wobei aus der Sicht des Schutzsuchenden zu prüfen ist, ob seine Furcht vor Verfolgung nach der objektiven Zielgerichtetheit der Verfolgungsmaßnahme unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage und seiner persönlichen Verhältnisse (Art. 4 Abs. 3 lit. c RL 2004/83/EG) begründet ist. Der Betroffene hat darzulegen, dass es vernünftige Gründe („reasonable chance“) bzw. eine ernsthafte Möglichkeit für die Annahme gibt, dass er im Falle der Rückkehr in sein Heimatland Gefahr läuft, Schutz gebietenden Verfolgungshandlungen ausgesetzt zu werden. Ist der Betroffene schließlich in seinem Herkunftsland mangels nationalen Schutzes schon einmal verfolgt worden bzw. war er davon unmittelbar bedroht, begründet dies nach Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass tatsächlich die Gefahr besteht, ernsthaften Schaden zu erleiden - es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -). Ist ihm vor seiner Ausreise hingegen keine Verfolgung widerfahren oder hat ihm eine solche nicht gedroht, kommt es darauf an, ob eine ernsthafte Möglichkeit dafür besteht, dass er gegen glaubhaft gemachte Verfolgungen - auch durch nichtstaatliche Akteure - individuell nach Maßgabe der Prüfung im nächsten Schritt Zugang zu einem wirksamen und angemessenen nationalen Schutzsystem haben kann. Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG ist dabei Ausdruck des auch der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zum Asylgrundrecht zugrunde liegenden Gedankens, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach differenzierend zu beurteilen, ob der Betroffene bereits verfolgt worden ist oder nicht. Die Nachweiserleichterung, die einen inneren Zusammenhang zwischen erlittener Verfolgung und befürchteter erneuter Verfolgung voraussetzt, beruht zum Einen auf der tatsächlichen Erfahrung, dass sich Verfolgung nicht selten und Pogrome sogar typischerweise in gleicher oder ähnlicher Form wiederholen; zum Anderen widerspricht es dem humanitären Charakter des Asyls, demjenigen, der das Schicksal der Verfolgung bereits erlitten hat, wegen der meist schweren und bleibenden - auch seelischen - Folgen das Risiko einer Wiederholung aufzubürden. Die Richtlinie 2004/83/EG modifiziert diese - asylrechtliche - Nachweiserleichterung in Art. 4 Abs. 4. Der der Prognose zugrunde

zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab bleibt unverändert, auch wenn der Betroffene bereits Vorverfolgung oder einen ernsthaften Schaden im Sinne des Art. 15 RL 2004/83/EG erlitten hat (BVerwG, Urteile vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 - BVerwGE 136, 377, und vom 01.06.2011 - 10 C 25.10 - InfAuslR 2011, 408; vgl. EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - Rs. C-175/08 u.a. - Abdulla -, NVwZ 2010, 505 Rn. 84 ff.). Der in dem Tatbestandsmerkmal „... tatsächlich Gefahr liefe ...“ des Art. 2 lit. e) RL 2004/83/EG enthaltene Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Dieser stellt bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ab („real risk“; vgl. nur EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28.02.2008 - Nr. 37201/06 - Saadi - NVwZ 2008, 1330 Rn. 125 ff.); das entspricht dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.11.2011 - A 8 S 1116/11 -). Art. 4 Abs. 4 RL 2004/83/EG privilegiert den Vorverfolgten beziehungsweise Geschädigten auf andere Weise: Wer bereits Verfolgung beziehungsweise einen ernsthaften Schaden erlitten hat, für den streitet die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (EuGH, Urteil vom 02.03.2010 - Rs. C-175/08 u.a. - Abdulla -, a.a.O., Rn. 92 ff.). Dadurch wird der Vorverfolgte beziehungsweise Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden beziehungsweise schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Große Kammer, Urteil vom 28.02.2008 - Nr. 37201/06 - Saadi -, a.a.O., Rn. 128). Demjenigen, der im Herkunftsstaat Verfolgung erlitten hat oder dort unmittelbar von Verfolgung bedroht war, kommt die Beweiserleichterung unabhängig davon zugute, ob er zum Zeitpunkt der Ausreise in einem anderen Teil seines Heimatlandes hätte Zuflucht finden können (BVerwG, Urteil vom 19.01.2009 - 10 C 52.07 - BVerwGE 133, 55 = NVwZ 2009, 982 <985>). Die Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung beziehungsweise des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, a.a.O.).

Allgemein ist zu prüfen, ob nationaler *Schutz* besteht oder weggefallen ist. Internationalen Schutzes i.S.d. der GFK und der Qualifikationsrichtlinie vor Verfolgungshandlungen bedarf nur, wer davor im Herkunftsland selbst keinen Schutz erlangen kann. Nicht mehr im Vordergrund steht deshalb die Frage, von wem die Verfolgung ausgeht (§ 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG, zugleich Art. 6 RL 2004/83/EG), sondern vielmehr, ob sich dagegen im Herkunftsland oder jedenfalls in Teilen davon in zumutbarer Weise nationaler Schutz erlangen lässt (durch die Akteure gem. Art. 7 RL 2004/83/EG oder in einem anderen Landesteil innerhalb des Heimatlandes nach Art. 8 RL 2004/83/EG). Die im Rahmen der Prüfung des Vorliegens einer Verfolgungshandlung - anders als früher - nicht mehr bedeutsame Differenzierung zwischen staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung bleibt auf dieser Ebene der Prüfungsreihenfolge, wenn zu fragen ist, ob dem Verfolgten eine hinreichende Schutzgewährung zuteil wird, relevant. Geht nämlich die Verfolgung von staatlicher Seite aus, so kann dem - insoweit darlegungspflichtigen - Betroffenen nicht zugemutet werden, bei staatlichen Behörden um Schutz nachzusuchen. Eine Prüfung der nationalen Schutzgewährung nach Art. 7 Abs. 2 RL 2004/83/EG ist dann in der Regel entbehrlich, wenn sich die allgemeinen Verhältnisse im Herkunftsland seitdem nicht wesentlich geändert haben. Befürchtet ein Schutzsuchender hingegen Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure, so obliegt ihm die Darlegung, dass der Staat, Parteien oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschende Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, und ob er um solchen Schutz nachgesucht hat bzw. warum ihm dies ggf. unzumutbar war (vgl. zur diesbezüglich strengen Darlegungslast des Schutzsuchenden Art. 6 lit. c RL 2004/84/EG, insbesondere in der englischen Fassung: „*if it can be demonstrated*“).

Nach der Prüfung des Wegfalls bzw. Nichtbestehens nationalen Schutzes ist - getrennt von der Verfolgungshandlung - der jeweilige *Verfolgungsgrund* zu ermitteln. Die befürchtete Verfolgung muss in Anknüpfung an die Vorgaben des Art. 1 A Nr. 2 GFK wegen eines Verfolgungsgrundes i.S.d. Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG drohen. Dabei ist nicht der Inhalt der Motivation auf Seiten der Verfolger, sondern die Tatsache maßgebend, dass die Verfolgung gegen eine nach Abs. 1 geschützte Überzeugung oder ein geschütztes Merkmal gerichtet ist. Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, kommt es

darauf an, dass ihm die Verfolger das entsprechende Merkmal oder die Überzeugung zuschreiben (Art. 10 Abs. 2 RL 2004/83/EG).

Liegt eine Verfolgungshandlung vor, der gegenüber kein nationaler oder sonstiger Schutz zu erlangen ist, muss die Verfolgungshandlung schließlich *kausal* verknüpft sein mit einem der in Art. 10 Abs. 1 RL 2004/83/EG (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) abschließend aufgezählten und definierten Verfolgungsgründen (Art. 9 Abs. 3 RL 2004/83/EG).

Bei alledem obliegt es dem Flüchtling im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 25 AsylVfG, Art. 4 Abs. 1 u. 2 RL 2004/83/EG), die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt darlegen, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm für den Fall der Rückkehr in den Heimatstaat Verfolgung mit der entsprechenden Wahrscheinlichkeit und aus den behaupteten Verfolgungsgründen droht. Das Gericht muss auch in Asyl- und Flüchtlingsstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit des von einem Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen, aus dem er seine Furcht vor Verfolgung herleitet (BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 113). In seine eigene Sphäre fallende Ereignisse, insbesondere persönliche Erlebnisse, muss der Flüchtling so schildern, dass sie seinen Anspruch lückenlos tragen. Detailliert vorzutragen sind dabei insbesondere Verhaftungen, Überwachungsmaßnahmen, Verhöre, Befragungen, Hausdurchsuchungen und ähnliche Maßnahmen. Erhebliche, nicht überzeugend aufgelöste Widersprüche berechtigen regelmäßig zum Schluss auf die Unglaubhaftigkeit des Vorbringens (BVerwG, Urteil vom 23.02.1988 - 9 C 32.87 -, Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 79). An der erforderlichen Glaubhaftmachung von Fluchtgründen fehlt es ferner in der Regel auch, wenn der Flüchtling sein Vorbringen im Lauf des Verfahrens in einer ins Gewicht fallenden Weise steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich betrachtet, ohne vernünftige Erklärung erst spät in das Verfahren einführt sowie auch dann, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder im Blick auf vergleichbare bekannte Geschehensabläufe unglaublich erscheinen (vgl. zum Ganzen die angeführte Rechtsprechung). Hinsichtlich der allgemeinen politischen Verhältnisse im

Herkunftsland reicht es hingegen aus, wenn er Tatsachen vorträgt, aus denen sich - die Wahrheit unterstellt - hinreichende Anhaltspunkte für ein Vorliegen von relevanter Verfolgung ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1983 - 9 C 68.81 -, Buchholz 402.24, § 28 AuslG, Nr. 44).

II. Nach diesen Maßgaben ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu bejahen. Eine für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit Art. 33 GFK und Art. 13 der RL 2004/83/EG erforderliche relevante Verfolgungsgefahr bzw. eine flüchtlingsrechtlich erhebliche Beeinträchtigung oder Schädigung i.S.d. Kapitel II und III der Richtlinie 2004/83/EG. ist für die Kläger prognostisch zu besorgen; eine begründete Verfolgungsfurcht im dargelegten Sinne liegt vor. Die Kläger gehören zur Überzeugung des Gerichts zu dem Kreis der bekennenden Ahmadis, die zu ihrem Glauben in innerer und verpflichtender Verbundenheit stehen; sie wären im Falle einer Rückkehr nach Pakistan individuell von den dort bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Glaubensbetätigung unmittelbar betroffen.

1. Die Kläger berufen sich im Wesentlichen auf die Befürchtung religiös motivierter Verfolgung. Der VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 13.12.2011 - A 10 S 69/11 -) geht bei der Prüfung von Verfolgungsgründen mit religiösen Bezügen von folgenden Grundsätzen aus:

„Art. 10 QRL definiert in Anknüpfung an Art. 2 Buchst. c QRL die flüchtlingsschutzrelevanten Verfolgungsgründe. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere der Schutz der Religionsausübung gemäß Art. 10 Abs. 1 Buchst. b QRL maßgeblich. Danach umfasst der Begriff der Religion insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie definiert, was unter dem Verfolgungsgrund der Religion zu verstehen ist, d. h. an welche religiösen Einstellungen oder Betätigungen eine Verfolgungshandlung anknüpfen muss, um flüchtlingsrechtlich beachtlich zu sein. Die Vorschrift gewährleistet dabei bereits nach ihrem Wortlaut für den Einzelnen einen sehr weitgehenden Schutz, wenn sie sowohl die Entscheidung, aus innerer Überzeugung religiös zu leben, wie auch die Entscheidung, aufgrund religiösen Desinteresses jede religiöse Betätigung zu unterlassen, schützt und dem Einzelnen zubilligt, dass er sich zu seiner religiösen Grundentscheidung auch nach außen bekennen darf, insbesondere auch die Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen erfasst wird. Wie im Urteil vom 20.05.2008 (A 10 S 3032/07 - a.a.O.)

näher dargelegt, dürfte die Vorschrift nach ihrem eindeutigen Wortlaut über den Schutz hinausgehen, der nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Art. 16 a Abs. 1 GG unter dem Aspekt der religiösen Verfolgungsgründe eingeräumt wurde, jedenfalls wenn nicht die Gefahr eines Eingriffs in Leib, Leben oder Freiheit aufgrund einer bereits vor Ausreise aus dem Heimatland ausgeübten religiösen Betätigung in Rede steht (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 05.03.2009 - 10 C 51.07 - BVerwGE 133, 221). Zur Glaubensfreiheit gehört somit nicht nur die Freiheit, einen Glauben zu haben, sondern auch die Freiheit, nach den eigenen Glaubensinhalten und Glaubensüberzeugungen zu leben und zu handeln. Teil der Religionsausübung sind nicht nur alle kultischen Handlungen und die Ausübung sowie Beachtung religiöser Gebräuche, wie Gottesdienst, Sammlung kirchlicher Kollekten, Gebete, Empfang der Sakramente, Prozessionen etc., sondern auch religiöse Erziehung, Feiern und alle Äußerungen des religiösen und weltanschaulichen Lebens in der Öffentlichkeit. Umfasst wird schließlich auch das Recht, den Glauben werbend zu verbreiten und andere von ihm zu überzeugen (vgl. Urteil des Senats vom 20.05.2008 - A 10 S 3032/07 - a.a.O.; sowie Bay.VGH, Urteil vom 23.10.2007 - 14 B 06.30315 - InfAusIR 2008, 101; OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.07.2007 - 1 A 227/07 -, juris; OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14.12.2010 - 19 A 2999/06.A -, juris).

b) Die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes setzt darüber hinaus voraus, dass eine relevante Verfolgungshandlung des maßgeblichen Verfolgers (vgl. hierzu Art. 6 f. QRL) festgestellt wird, die allein oder in der Gesamtheit mit anderen Verfolgungshandlungen eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts ausmacht (vgl. Art. 9 Abs. 1 Buchst. a und b QRL), wobei in Art. 9 Abs. 2 QRL beispielhaft verschiedene in Betracht zu ziehende Verfolgungshandlungen benannt werden. Erst an dieser Stelle erweist sich im jeweils konkreten Einzelfall, sofern auch die nach Art. 9 Abs. 3 QRL erforderliche Verknüpfung zwischen Verfolgungshandlung und Verfolgungsgrund festgestellt werden kann, ob der oder die Betreffende die Flüchtlingseigenschaft besitzt. Eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit liegt in jedem Falle dann vor, wenn der Gläubige so schwerwiegend an der Ausübung seines Glaubens gehindert wird, dass das Recht auf Religionsfreiheit in seinem Kernbereich verletzt wird. Der Kern der Religionsfreiheit ist für die personale Würde und Entfaltung eines jeden Menschen unverzichtbar und gehört damit zum menschenrechtlichen Mindeststandard. Er ist nach ständiger Rechtsprechung unveräußerlich und nach Art. 9 Abs. 2 EMRK nicht einschränkbar (vgl. zu den Einzelheiten etwa BVerfG, Beschluss vom 01.07.1987 - 2 BvR 478/86 - BVerfGE 76, 143 <158 f f > ; sowie BVerwG, Urteile vom 20.01.2004 - 1 C 9.03 - BVerwGE 120, 16 und vom 05.03.2009 - 10 C 51.07 - a.a.O.). Wird dieser Kernbereich verletzt, ist in jedem Fall eine schwerwiegende Rechtsverletzung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie zu bejahen und dementsprechend Flüchtlingsschutz zu gewähren. Der in Art. 9 Abs. 2 QRL entfaltete beispielhafte Katalog (insbesondere Buchst. b und d) möglicher Verfolgungshandlungen macht jedoch deutlich, dass eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung nicht nur dann gegeben ist, wenn durch die Verfolgungshandlung - von Eingriffen in Leib oder Leben abgesehen - in die physische Bewegungsfreiheit eingegriffen wird, und dass der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verwendete Begriff der Freiheit nicht in diesem engen Sinne verstanden werden kann. Vielmehr können erhebliche Einschränkungen oder Verbote öffentlicher Glaubensbetätigung, die nach dem Verständnis der jeweiligen Religion oder dem - nicht notwendigerweise völlig identischen - glaubhaft dargelegten

Verständnis des einzelnen Flüchtlings von grundlegender Bedeutung sind, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, sofern sie nicht in völkerrechtskonformer Ausübung der jeweiligen Schrankenregelungen erfolgen. Insbesondere kann hiernach den Betroffenen nicht angesonnen werden, diese zu unterlassen, um keine entsprechend vorgesehenen Sanktionen herauszufordern.“

Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 20.05.2008 - A 10 S 3032/07 - die Situation für Ahmadis in Pakistan und die Rahmenbedingungen für ihre dortige Religionsausübung, die in der Sache eine nahezu umfassende Verweigerung des Rechts auf öffentliche Meinungsäußerung, Religionsausübung und Versammlungsfreiheit darstellen, ausführlich beschrieben. Auf die dortige - den Beteiligten bekannte - Darstellung der Sachlage wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Daran hat sich seither auch nichts in entscheidungserheblicher Weise geändert (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.12.2011 - A 10 S 69/11 -). Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg kann bereits die aktuelle Lage in Pakistan als solche für einen dem Glauben eng und verpflichtend verbundenen und in diesem verwurzelten Ahmadi, zu dessen Glaubensüberzeugung es auch gehört, den Glauben in der Öffentlichkeit zu leben und in diese zu tragen, eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung jedenfalls im Sinne einer kumulierenden Betrachtung im Sinne von Art. 9 Abs. 1 lit. b QRL darstellen.

Die dieser Rechtsauffassung zugrunde liegenden Prämissen sind vom EuGH in seinem Urteil vom 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 - nicht beanstandet, sondern in der Sache letztlich bestätigt worden. Die Kläger der zugrunde liegenden Vorabentscheidungsersuchen waren nach den Feststellungen des OVG mit ihrem Glauben eng verbunden und hatten ihn in Pakistan aktiv gelebt. Der EuGH stellt nicht auf die Betroffenheit eines „Kernbereichs“ der Religionsfreiheit ab, sondern auf die Art der Repressionen, denen der Betroffene ausgesetzt ist oder ausgesetzt zu werden droht, und deren Folgen. Das Verbot einer Teilnahme an religiösen Riten im öffentlichen Bereich kann eine hinreichend gravierende Verfolgung darstellen, wenn die Teilnahme die tatsächliche Gefahr heraufbeschwört, dass der Betroffene verfolgt oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen wird. Bei der Prüfung einer solchen Gefahr ist auch die subjektive Sichtweise des Betroffenen ein relevanter Gesichtspunkt, wenn etwa die Befolgung einer bestimmten religiösen Praxis für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität

besonders wichtig ist. Weiter hat der EuGH betont, dass die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, sobald feststeht, dass sich der Betroffene nach Rückkehr in sein Herkunftsland in einer Art und Weise religiös betätigen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen wird. Grundsätzlich irrelevant ist dabei, ob er die Gefahr durch Verzicht auf bestimmte religiöse Betätigungen vermeiden könnte.

2. Der Berichterstatter hat, insbesondere auch aufgrund der in der mündlichen Verhandlung durchgeführten informatorischen Anhörung der Kläger, die Überzeugung gewonnen, dass die Kläger ihrem Glauben eng verbunden ist und diesen in der Vergangenheit sowie gegenwärtig in einer Weise praktizieren, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Pakistan auch unmittelbar von der dort bestehenden widrigen Situation und insbesondere den Einschränkungen für die öffentliche Ausübung ihres Glaubens unzumutbar betroffen wären.

Der Kläger führen ein religiös geprägtes Leben, sowohl in Pakistan wie auch nunmehr im Bundesgebiet. Sie sind beide seit Geburt Ahmadis. Der Berichterstatter hat in der mündlichen Verhandlung von beiden Klägern einen persönlichen Eindruck gewonnen, der sie als integre, uneingeschränkt glaubwürdige und tiefreligiöse Persönlichkeiten erscheinen lässt. Zu keinem Zeitpunkt war erkennbar, dass die Kläger bei der Schilderung ihrer religiösen Aktivitäten zu Aggravationen neigten oder Unwahres berichteten.

Der Kläger zu 1) betet an seinem Wohnort - trotz nächtlicher Vollzeitbeschäftigung - intensiv und regelmäßig, nach Möglichkeit auch in Gemeinschaft im lediglich wenige Minuten entfernten Gebetszentrum. Er nimmt an den Versammlungen seiner Religionsgemeinschaft teil und ist auch bereits öffentlichkeitswirksam werbend für seine Religion eingetreten, indem er Flugblätter verteilt hat. Seine tiefe Religiosität findet exemplarisch einen eindrucklichen Ausdruck in dem Umstand, dass er sich auch bereits erfolgreich um ein Treffen mit dem Kalifen bemüht hat und sich gemeinsam mit dem Kalifen fotografieren ließ. Der Kläger zu 1) ist im hiesigen Gemeindeleben aktiv; er engagiert sich als Sekretär für Kinderbelange und übt die Funktion eines Amumi aus. Darin ist eine konsistente Fortführung seines bereits in Pakistan geführten religiösen Lebens zu sehen. Der Berichterstatter glaubt dem Kläger zu 1), dass er dort Stellvertreter des Mohawin war und dass er z.T. dessen

Aufgaben verrichtet und u.a. auch etwa in der Schule unterrichtet hat. Weiter glaubt der Berichterstatter auch, dass das Haus des Klägers zu einer Art Anlaufstelle für Gläubige war und dass er sich um den Bau eines neuen Gebetszentrums bemüht hat. All das illustriert, dass der Kläger zu 1) intensiv in die Gemeindeaktivitäten eingebunden war. Eindrücklich erschien dem Berichterstatter auch die Schilderung der Gebetsverrichtung in Pakistan, die nur bewacht möglich war und so kurz als möglich vonstatten zu gehen hatte; auch die Verbreitung des Glaubens durch den Besuch anderer Ortschaften in Begleitung eines Murabi war dem Kläger zu 1) lediglich „früher“ noch möglich, im allgemeinen Klima der dortigen Angst musste er jedoch zuletzt in Pakistan auf derartige religiöse Betätigungen verzichten. Darin zeigt sich deutlich die Wirkung der - vom Kläger erlebten - Beschränkungen der freien öffentlichen Religionsausübung in Pakistan für Ahmadis, ganz im Gegensatz zu den vom Kläger zu 1) nunmehr offen stehenden Entfaltungsmöglichkeiten im Bundesgebiet, von denen er aktiv Gebrauch macht. Zur Vermeidung von Missverständnissen weist der Berichterstatter allerdings darauf hin, dass das Innehaben von Ämtern in der Gemeinde keine notwendige Bedingung für die Annahme der religiösen Prägung einer Person ist; vielmehr kann ein Gläubiger auch ohne jegliche organisatorische Verankerung oder ohne jegliche Kenntnis der Religionsgeschichte seiner Glaubensgemeinschaft und auch ohne genaue Kenntnis etwa bedeutsamer religiöser Texte eine tief geprägte religiöse Persönlichkeit sein. Nimmt ein Gläubiger aber - wie hier - nicht gänzlich unbedeutende Funktionen in der Gemeinde wahr, so indiziert dies durchaus bereits seine intensive Beschäftigung mit religiösen Fragen, eine darauf aufbauende religiöse Prägung und eine tiefe Verbundenheit mit seinem Glauben.

Auch die Klägerin zu 2) führt und führte zur Überzeugung des Berichterstatters ein tief religiöses Leben. Es besteht auch etwa unter Berücksichtigung der zahlreichen von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgelegten und mit den Beteiligten unter Zuhilfenahme des Dolmetschers eingesehenen Dokumente und Urkunden aus dem „waqf-e-nau“-Programm kein Zweifel, dass sich die Klägerin seit ihrer Kindheit der Religion verschrieben hat. Sie kommt ihren religiösen Gebetspflichten fünfmal täglich nach und genießt es, nunmehr im Bundesgebiet etwa auch am Freitagsgebet teilnehmen zu können. Der Berichterstatter nimmt der Klägerin zu 2) ohne Weiteres ab, dass ihr zahlreiche religiöse Betätigungen nach Art und Umfang in Pakistan als

Frau nicht ohne Weiteres möglich waren. Dass sie sich nunmehr, in der hiesigen Gemeinde, derart intensiv engagiert und etwa auch Koranunterricht für die Kinder in deren waqf-e-nau-Programm gibt, zeigt deutlich auf, welchen Verzicht sie in ihrem Heimatland hat üben und welche Beschränkungen hat aushalten müssen. Der Berichterstatter glaubt weiterhin auch, dass die Kläger überdurchschnittlich viel an die Gemeinde spenden.

Im Übrigen glaubt der Berichterstatter den Klägern auch ihre Schilderung des jeweiligen Vorverfolgungsgeschehens - im Wesentlichen seitens orthodoxer Muslims und Maulwis -, ohne dass es auf die Frage ankommt, ob dieses Vorverfolgungsgeschehen als solches bereits die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft tragen könnte. Die Kläger haben die Nachstellungen, Behelligungen und Widrigkeiten während ihrer Schulzeit, ihres Studiums und auch in ihrem Leben im Heimatdorf wie in Lahore im Wesentlichen stimmig und widerspruchsfrei geschildert, ohne dabei Aggravationstendenzen erkennen zu lassen. Dass die Kläger - insbesondere der Kläger zu 1) - derart in das Blickfeld ihrer religiösen Gegner geraten sind, dass z.B. auch Koranseiten vor ihr Haus geworfen wurden, um ihnen die Schändung des Korans vorwerfen oder entsprechende Drohszenarien aufbauen zu können, zeigt jedenfalls, dass das religiöse Auftreten der Kläger in ihrem Heimatland offenbar als intensiv wahrgenommen wurde.

III. Da den Klägern nach dem oben Gesagten die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen ist, bedarf es keiner Entscheidung über die hilfsweise begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG. Soweit die Kläger auch die Anerkennung als Asylberechtigte erstreben, sind die Klagen jedoch unbegründet. Eine Asylanerkennung scheitert an Art. 16a Abs. 2 GG, weil das Gericht nicht von einer Einreise der Kläger auf dem Luftweg überzeugt werden konnte und mithin davon auszugehen ist, dass sie auf dem Landweg und somit aus einem sicheren Drittstaat im Sinne des § 26a Abs. 1 und 2 AsylVfG i.V.m. der Anlage 1 eingereist sind. Insbesondere wegen fehlender Belege für eine Einreise auf dem Luftwege ist davon auszugehen, dass die Kläger auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist sind. Danach steht § 26a AsylVfG dem Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte entgegen. An dieser Einschätzung ändert auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom

29.06.1999 - 9 C 36.98 -) nichts. Auch danach kann bei der Feststellung des Reisewegs die behauptete Weggabe wichtiger Beweismittel wie bei einer Beweisvereitelung zu Lasten des Asylbewerbers gewürdigt werden. Bleibt der Einreiseweg danach - wie hier - unaufklärbar, so trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich zu stellen. Der Antrag muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Bei der Stellung des Zulassungsantrags und vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Verwaltungsgerichtsordnung, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 Verwaltungsgerichtordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.